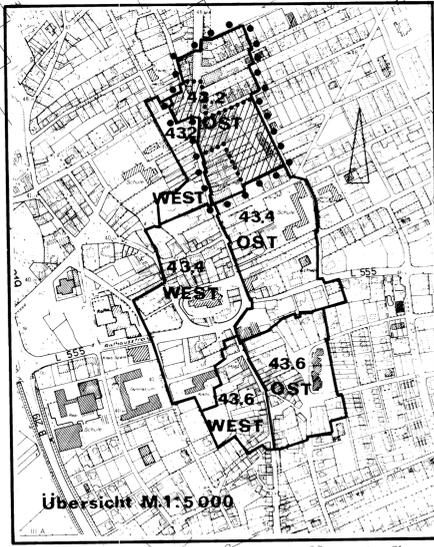
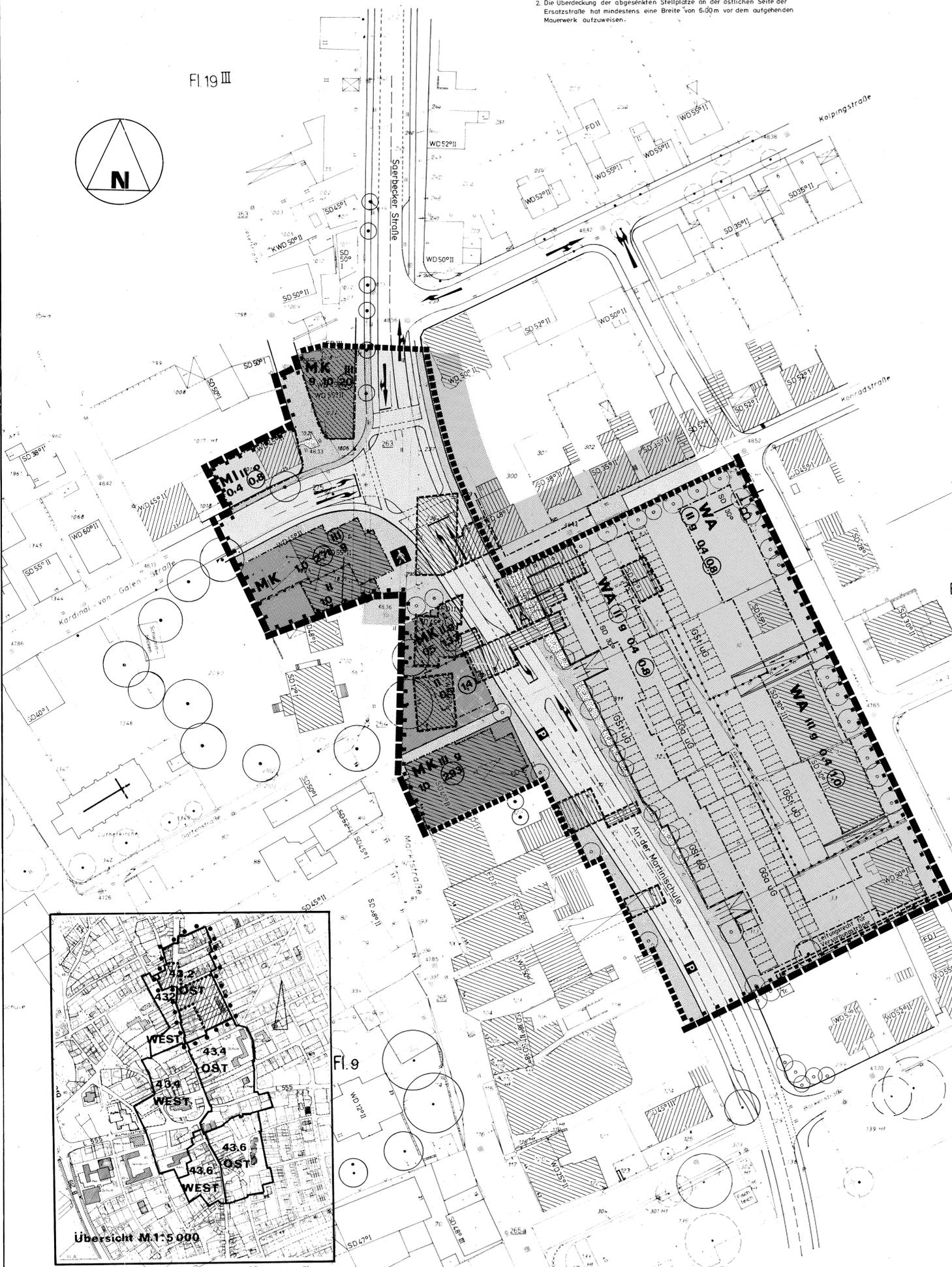


- Hinweis:**
1. Sämtliche nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nach § 10 (1) BauONW, sind gärtnerisch zu gestalten, dieses bezieht sich auch auf die Flächen über den abgesenkten Gemeinschaftsstellplätzen und Garagen zwischen Ersatzstraße und Riekestraße.
  2. Die Überdeckung der abgesenkten Stellplätze an der östlichen Seite der Ersatzstraße hat mindestens eine Breite von 6,00m vor dem outgehenden Mauerwerk aufzuweisen.

Fl 19 II

Fl 19 III



- MI** Allgemeines Wohngebiet
- WA** Kerngebiet
- MK** Anzahl der Geschosse
- II** Satteldach
- SD** Geschäftszahl
- 05** Grundflächenzahl
- 0,3** offene Bauweise
- o** geschlossene Bauweise
- g** Baugrenzen
- Baulinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsgrünfläche
- Parkbuch
- Pflanzgebiet für Einzelbäume
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes zu beseitigende Gebäude
- GGauG** Gemeinschaftsgaragen unter Gelände
- GSt uG** Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung des Änderungsbereiches
- Flurstücksgrenzen
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Mauer
- Durchfahrt
- Mauer
- Planbereichsgrenze
- Leitungsrecht

**Textliche Festsetzungen**

**§ 103 BauONW**  
Bei den angegebenen Dachneigungen sind Abweichungen von  $\pm 5^\circ$  ausnahmsweise zulässig, wenn für Gebäude innerhalb einer Baugruppe (von Baugrenzen umschlossene überbaubare Grundstücksflächen) eine einheitliche Dachneigung gewählt wird.

**BBauG**  
1. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Bau NVO sowie bauliche Anlage, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen oder Bauwischen zulässig sind, gemäß § 23 Bau NVO, nur im Garagengeschäft zulässig.  
2. Höhenfestl. im Sinne d. § 9, Abs. 2 BBauG - siehe Schnittzeichnung A-B (oberer Planenteil)

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.  
Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Plannahmes werden bescheinigt.

Greven, den 06.04.1982  
Vermessungsamt Lüneke

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 943) mit den Festsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 08.06.1982 aufgestellt worden.

Bürgermeister Helmig	Ratsherr Hilting	Schriftführer Gringel
-------------------------	---------------------	--------------------------

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 34a u 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) im Amtsblat der Stadt Greven Nr. 19 / 1982, Erscheinungstag 13.07.1982, bekannt gemacht.

Greven, den 14.07.1982  
Der Stadtdirektor  
i. A. Hansemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 21.07.1982 stattgefunden hat.	Gemäß § 2a IV BBauG hat der Rat der Stadt Greven am ..... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.
---	--

Greven, den 23.07.1982  
Delkock Techn. Beigeordneter  
Greven, den ..... Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 25.01.1983 angenommen.  
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Bürgermeister Helmig	Ratsherr Schulze-Silling	Schriftführer Gringel
-------------------------	-----------------------------	--------------------------

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 25.01.1983 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 10.03.1983 bis 11.04.1983 offengelegen.

Der Stadtdirektor  
i. A. Kilian

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 17.05.1983 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister	Siemon Ratsherr	Gringel Schriftführer
-------------------------	--------------------	--------------------------

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 19.10.83 genehmigt worden.  
Az.: 35.2.1 - 5204  
Der Regierungspräsident  
i. A. Fischer  
Reg.-Baurat

Münster, den 19.10.1983

Bürgermeister Helmig	Ratsherr Staufert	Schriftführer Gringel
-------------------------	----------------------	--------------------------

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am ..... gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1982 (GV NW S. 170) beschlossen.

Der Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom ..... genehmigt.  
Staufert, den .....  
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Az.:  
im Auftrage

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 28.12.83 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblat der Stadt Greven, Nr. 31/83, Erscheinungstag 28.12.83 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44c Abs. 1 Satz 1 u 2 und Abs. 2 und § 155a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.  
Greven, den 28.12.1983

**STADT GREVEN**

Bebauungsplan-Nr. 43.2  
1. Änderung  
Marktstraße - Nord

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 08.05.1982

Maßstab 1:500/200